



## **Merkblatt**

### **Tierseuchenrechtliche Vorschriften für Schaf- und Ziegenhalter**

Für die Schaf- und Ziegenhaltung gelten spezielle tierseuchenrechtliche Vorschriften, die im Europäischen Tiergesundheitsrecht (AHL) und in der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) geregelt sind und der Übersicht halber im Wesentlichen zusammengefasst werden sollen.

#### **Betriebsregistrierung:**

Wer Schafe und Ziegen halten will, hat dies dem Veterinäramt vor Beginn der Tätigkeit unverzüglich anzuzeigen. Dies erfolgt durch einen Registrierantrag, der vom Veterinäramt an vit Verden weitergeleitet wird. Von dort wird eine entsprechende Registriernummer vergeben; die Zugangsdaten für die Zentrale Datenbank des HI-Tier werden ebenfalls von vit Verden übermittelt. Die Erstmeldung an die Niedersächsische Tierseuchenkasse erfolgt ebenfalls auf diesem Weg.

#### **Kennzeichnung:**

Schafe und Ziegen sind grundsätzliche kennzeichnungspflichtig und müssen spätestens im Alter von 9 Monaten, jüngere Tiere vor dem Verlassen des Bestandes gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung von Lämmern, die im ersten Lebensjahr in Deutschland geschlachtet werden, kann über die weiße Bestandsohrmarke (DE + KFZ-Kennzeichen + siebenstellige Betriebsnummer) erfolgen. Andere Schafe und Ziegen (Geburt ab 01.01.2010; werden älter als ein Jahr oder gehen in den Export) müssen mit einer Einzeltierohrmarke (DE+01[Tierartcode]+03+ acht individuelle Kennziffern für das Tier) und zusätzlich mit einer elektronisch lesbaren Ohrmarke (alternativ einem Bolus) versehen werden. Insbesondere für kleine Rassen werden auch kleinere Ohrmarken angeboten. Kennzeichnungsmedien müssen bei vit Verden bestellt werden.

#### **Bestandsregister:**

Der Tierhalter muss ein Bestandsregister führen. Das Bestandsregister ist nach Art. 5 der VO(EG) Nr. 21/2004 stets auf dem aktuellen Stand zu halten und muss der Anlage 11 der ViehVerkV entsprechen. Alle Tiere sind dort anhand Ihrer Bestands- oder Individualkennzeichnung zu erfassen. Abweichend davon können die vorgeschriebenen Eintragungen zum Verbringen von Schafen und Ziegen (sowohl beim Zugang als auch beim Abgang) dann entfallen, wenn dem Bestandsregister jeweils Kopien des Begleitpapiers in chronologischer Reihenfolge und durchnummeriert beigelegt werden, sofern alle vorgesehenen Angaben auf diesem enthalten sind.

#### **Begleitpapiere:**

Bei jeder Verbringung (Zukauf, Verkauf, Abgabe zur Schlachtung) müssen die Tiere von einem Begleitpapier nach Anlage 10 der ViehVerkV begleitet werden.

#### **Schaf-/Ziegendatenbank (HI-Tier)**

Die Meldeverpflichtungen von Schaf- und Ziegenhaltern werden über vit Verden oder direkt über die Zentrale Datenbank des HI-Tier getätigt ([www.hi-tier.de](http://www.hi-tier.de)). Dazu gehören:

#### *Übernahmemeldung / Abgangsmeldung*

Wer Schafe oder Ziegen übernimmt oder abgibt (gilt nicht für Geburten oder Verendungen), muss dies innerhalb von sieben Tagen schriftlich an vit Verden oder per Internetmeldung direkt bei der Zentralen Datenbank des HI-Tier anzeigen. Die beschriebenen Meldungen ersetzen nicht die Eintragungen im Bestandsregister.

## **Stichtagsmeldung**

Die vorgegebene Stichtagsmeldung entspricht nicht der Stichtagsmeldung bei der Niedersächsischen Tierseuchenkasse. Es muss die Anzahl der Schafe bzw. Ziegen getrennt nach Altersgruppen, die am 1. Januar eines jeden Jahres im Bestand gehalten werden, gemeldet werden. Die Meldung muss bis zum 15. Januar eines jeden Jahres abgeschlossen sein und erfolgt schriftlich an vit Verden oder per Internetmeldung direkt bei der Zentralen Datenbank des HI-Tier.

### **Stichtagsmeldungen bei der Niedersächsischen Tierseuchenkasse:**

Die Stichtagsmeldungen bei der Niedersächsischen Tierseuchenkasse sind per Meldekarte oder online mit Stichtag 03.01., spätestens bis zum 17.01. eines jeden Jahres zu tätigen. Es ist der Jahreshöchstbestand zu melden. Sollten sich Erhöhungen der Tierzahlen innerhalb eines Jahres ergeben, ist ggf. eine Nachmeldung erforderlich.

### **Hinweise:**

Für ausführliche Informationen zur Thematik (inklusive Mustervorlagen zum Download) besuchen Sie die VIT Verden unter [www.vit.de](http://www.vit.de) oder die Niedersächsische Tierseuchenkasse unter [www.ndstsk.de](http://www.ndstsk.de).

Stand: August 2023

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre Veterinärbehörde.